

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 329/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermine K [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Korn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
12. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles, die in den
Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der
Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der
Streitfall nicht auf. Das Berufungsgericht ist auch nicht
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.
Es konnte den festgestellten Sachverhalt dahin würdigen,
daß die Klägerin während ihres Aufenthaltes in Budapest

-- 3 --

ble zur Besetzung Ungarns durch die deutschen Truppen im April 1944 nicht Bedingungen unterworfen war, die den Leben eines Häftlings gleichkommen und menschenunwürdig waren. Wenn dabei der Prozessvortrag der Klägerin, Ergebnisse der Beweisaufnahme und der übrige Akteninhalt nicht erschöpft worden sein sollten, könnte darin nur ein Verfahrensverstöß gegen §§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 286 ZPO liegen, der keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung hat und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf Henkel

